

Vereinbarung zur Aufnahme  
in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn

zwischen der Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_ –vertreten durch den Bürgermeister-,  
Straße, Plz, Ort \_\_\_\_\_

und

der Tagespflegeperson \_\_\_\_\_  
Straße, Plz Ort \_\_\_\_\_

§ 1

Frau / Herr \_\_\_\_\_ betreibt in Plz Ort \_\_\_\_\_ eine  
Tagespflegestelle.

Frau / Herr \_\_\_\_\_ hat eine Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII  
und ist eine vom Kreis Stormarn anerkannte Tagespflegeperson. Die Tagespflegestelle  
verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten.

§ 2

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wird für ab \_\_\_\_\_ für zwei Jahre als  
Tagespflegeperson in Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_ tätig sein. Plant die  
Tagespflegeperson den Betrieb der Tagespflegestelle einzustellen, so ist dies der Stadt  
/ Gemeinde \_\_\_\_\_ mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Die Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_ ist bei einer Änderung der Bedarfssituation  
berechtigt, die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

§ 3

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zur Aufnahme von Kindern im Alter von 0-3  
Jahren. Bei der Aufnahme finden die Aufnahmekriterien gem. § 24  
Kinderförderungsgesetz (KiFöG) Anwendung, das als Anlage dieser Vereinbarung  
beigefügt ist.

Von den maximal \_\_\_\_ Betreuungsplätzen werden vorrangig mindestens \_\_\_\_\_ der Plätze für Kinder mit Hauptwohnsitz in Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt. (Anmerkung 1 s.u.)

Die gewünschte Betreuungszeit vereinbaren die Eltern direkt mit der Tagespflegperson. Die Tagespflegperson und die Erziehungsberechtigten verständigen sich durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegperson. (Anmerkung 2 s.u.)

Stadt / Gemeinde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_ Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Tagespflegperson

Zu § 3:

**Anmerkung 1:**

Ein Freihalten der Plätze ist nicht möglich! Bei fester Platzbindung muss es einvernehmliche Regelungen zwischen der Stadt / Gemeinde und der Tagespflegperson über Kostenerstattung / Bezahlung bei evtl. Leerständen der Tagespflegeplätze geben.

**Anmerkung 2:**

Die Vertretung ist analog der Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zu benennen.

**Anmerkung 3:**

Es wird empfohlen finanzielle Vereinbarungen dieser Vereinbarung zur Aufnahme in den Bedarfsplan anzufügen. Zuschüsse / Leistungen der Städte und Gemeinden für Tagespflegpersonen und/oder Eltern werden unabhängig von dieser Vereinbarung weitergezahlt bzw. bewilligt.